

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 70 Nr. 13

421

31. Januar 2023

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Pflichtopfer für die Diakonie in der Landeskirche</i>	421	
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes und anderer Regelungen</i>	422	
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes</i>	423	
<i>Kirchliches Gesetz zum Gebietstausch im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden Wald-Ostrach und Pfullendorf</i>	424	
<i>Kirchliches Gesetz zum Klimaschutz in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Klimaschutzgesetz – KSG)</i>	425	
<i>Kirchliches Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg</i>	429	
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Kirchenregisterverordnung</i>	439	
<i>Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin</i>	440	
<i>Vereinbarung über die Berechnungsgrundlage für die Änderung der Höhe der Staatsleistungen</i>	440	
<i>Dienstnachrichten</i>	441	
		<i>Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 - Vom 14. Juli 2022</i>
		441
		<i>Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) vom 29. Januar 2020 - Vom 14. Juli 2022</i>
		442
		<i>Änderungstarifvertrag Nr. 16 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil Pflege - vom 13. September 2005 – Vom 14. Juli 2022</i>
		443
		<i>Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil BBiG - vom 13. September 2005 - Vom 14. Juli 2022</i>
		444
		<i>Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil - vom 13. September 2005 - Vom 18. Mai 2022</i>
		444
		<i>Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil - vom 13. September 2005 - Vom 14. Juli 2022</i>
		445

Pflichtopfer für die Diakonie in der Landeskirche am Sonntag, 12. Februar 2023

Erlass des Oberkirchenrats
vom 08. Dezember 2022
AZ 52.13-13 Nr. 77.34-18-12-06-V01

Nach dem Kollektenplan 2023 ist das Gottesdienstopfer am **Sonntag Sexagesimae, 12. Februar 2023**, für die Arbeit der Diakonie in Württemberg bestimmt. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Wenn die Rente nicht reicht, sparen Menschen oft an der Ernährung oder Heizung. Viele Betroffene ziehen sich aus Scham zurück. Altersarmut ist in unserer Gesellschaft noch immer verbreitet und für die betroffenen Menschen eine hohe Belastung. Umso wichtiger sind kirchlich-diakonische Angebote wie günstige Mittagstische, Tafeln, Seniorennachmittage, Beratungsstellen oder kostenlose Tickets für Kulturveranstaltungen.

Die Bibel verheißt Menschen im Alter eine gute Zukunft. Diese gründet in Gottes Gerechtigkeit: „Und wenn sie gleich alt werden, werden sie dennoch blühen, fruchtbar und frisch sein.“ (Psalm 92,14)

Helfen auch Sie mit Ihrem Gebet und mit Ihrem Opfer dabei, Zuversicht, Teilhabe und Lebensfreude alter Menschen zu stärken.

Ernst – Wilhelm Gohl
Landesbischof

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes und anderer Regelungen

vom 25. November 2022
AZ 11.51 Nr. 11.51-03-V57

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

Das Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Juni 1920 (Abl. 19 S. 199), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 19. März 2022 (Abl. 70 S. 118) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

(1) Die Landessynode kann zu einer Sitzung ohne persönliche Anwesenheit aller oder einzelner Mitglieder im Sitzungsraum einberufen werden, wenn der nächste Zusammentritt der Landessynode gemäß § 29 Absatz 1 andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Satz 1 gilt nicht für eine sofortige Einberufung der Landessynode gemäß § 29 Absatz 1.

(2) Eine Einberufung nach Absatz 1 Satz 1 ist nur möglich, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen, soweit nur so die Öffentlichkeit gewährleistet ist. In einer Sitzung nach Satz 1 dürfen geheime

Wahlen und Abstimmungen nicht durchgeführt werden.“

2. In § 25 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Erscheint eine rechtzeitige Verkündung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, können Gesetze in elektronischer Form notverkündet werden. Die Verkündung in der vorgeschriebenen Form ist nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen. Sie erhalten, wenn nichts anderes bestimmt ist, ihre verbindliche Kraft mit dem vierzehnten Tag nach dem Tag der Verkündung.“

Artikel 2 Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung vom 16. Dezember 1924 (Abl. 21 S. 216) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 695), die zuletzt durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Januar 2022 (Abl. 70 S. 80) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 17 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Abwendung drohender Gefahren kann der Oberkirchenrat abweichend von Satz 1 Halbsatz 2 im Einzelfall, für eine Vielzahl von Fällen oder für alle Kirchengemeinden vorübergehend die örtliche Gottesdienstordnung ändern.“

2. Dem § 21 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die oder der Vorsitzende kann vorsehen, dass die audiovisuelle Teilnahme an den Sitzungen genügt, sofern die technischen Voraussetzungen hierfür, bei öffentlichen Sitzungen auch für die Öffentlichkeit, gegeben sind. Die vom Oberkirchenrat festgelegten Verfahren und Programme sind einzusetzen.“

Artikel 3 Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Gottesdienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

In der Anlage zum Kirchlichen Gesetz über die Gottesdienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 27. November 2003 (Abl. 61 S. 67), das zuletzt durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Januar 2022 (Abl. 70 S. 80, 81) geändert worden ist, wird nach dem Satz „Die mit * bezeichneten Stücke kön-

nen in die örtliche Gottesdienstordnung übernommen werden.“ folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des § 17 Satz 2 KGO müssen – abgesehen vom Eingangswort, von Predigttext und Predigt, vom Vaterunser und vom Segen – auch die nicht mit * bezeichneten Stücke vom Oberkirchenrat nicht in die örtliche Gottesdienstordnung übernommen werden.“

Artikel 4

Änderung der Konfirmationsordnung

Dem § 4 der Konfirmationsordnung vom 21. Oktober 1965 (Abl. 42 S. 45), die zuletzt durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Januar 2022 (Abl. 70 S. 80, 81) geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Zur Abwendung drohender Gefahren kann der Oberkirchenrat nach den Absätzen 1 bis 4 bestimmte Konfirmationstage aufheben. Die Festlegung der Konfirmationstage erfolgt in diesem Fall durch den Kirchengemeinderat, in Verbundkirchengemeinden durch den Verbundkirchengemeinderat.“

Artikel 5

Änderung der Feiertagsordnung

Dem Artikel 1 der Feiertagsordnung vom 3. Januar 1912 (Abl. 16 S. 106), der zuletzt durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Januar 2022 (Abl. 70 S. 80, 81) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zur Abwendung drohender Gefahren kann der Oberkirchenrat vorübergehend Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.“

Artikel 6

Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Dem § 24 Mitarbeitervertretungsgesetz vom 30. November 2000 (Abl. 59 S. 159), das zuletzt durch Anordnung gem. § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 4. Februar 2022 (Abl. 70 S. 82) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzung in Anwesenheit aller Mitglieder der Mitarbeitervertretung statt. Im Ausnahmefall kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder auch mittels Video- und Telefonkonferenzen erfolgen, wenn

1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind und

2. kein Mitglied der Mitarbeitervertretung unverzüglich nach Bekanntgabe der Absicht zur Durchführung der Sitzung mittels Video- und Telefonkonferenz diesem Verfahren in Textform widerspricht.

Es ist sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig. Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die mittels Video- und Telefonkonferenz teilnehmen, gelten als anwesend, im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 1. Vor Beginn der Sitzung hat der oder die Vorsitzende die Identität der zugeschalteten Mitglieder festzustellen und deren Namen in die Anwesenheitsliste einzutragen. § 25 gilt für Sitzungen mittels Video- und Telefonkonferenzen entsprechend.“

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Artikel 6 tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

Stuttgart, den 12. Dezember 2022

Ernst - Wilhelm Gohl

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom 24. November 2022
AZ 21.30 Nr. 21.30-04-V83

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

In der Anlage des Pfarrbesoldungsgesetz vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2020 (Abl. 69 S. 309) geändert wurde, wird unter dem Abschnitt I. Nummer 2 Satz 4 die Angabe „7.“ durch die Angabe „5.“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

Stuttgart, den 29. November 2022

Ernst - Wilhelm Gohl

Kirchliches Gesetz zum Gebiets- tausch im Bereich der Evangeli- schen Kirchengemeinden Wald- Ostrach und Pfullendorf

vom 24. November 2022
AZ 30 Nr. 30-883-V09

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg über einen Gebietstausch im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden Wald-Ostrach und Pfullendorf

Dem in Karlsruhe am 22. September 2022 und in Stuttgart am 5. Oktober 2022 unterzeichneten Vertrag zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg über einen Gebietstausch im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden Wald-Ostrach und Pfullendorf wird zugestimmt. Der Vertrag wird in der Anlage veröffentlicht.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Stuttgart, den 16. Dezember 2022

Ernst - Wilhelm Gohl

Anlage zum Kirchlichen Gesetz zum Gebietstausch im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden Wald-Ostrach und Pfullendorf

Vertrag

zwischen der

Evangelischen Landeskirche in Baden,
vertreten durch den Landeskirchenrat

und der

Evangelischen Landeskirche in Württemberg
vertreten durch den Landesbischof

**über einen Gebietstausch
im Bereich der
Ev. Kirchengemeinden Wald-Ostrach und Pful-
lendorf**

Artikel 1

Die zur Evangelischen Kirchengemeinde Wald-Ostrach (*künftig Ostrach*) der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gehörende Kommune Wald mit den Ortsteilen Wald, Glashütte, Kappel, Walbertsweiler, Reischach, Hippetsweiler, Rothenlachen, Ruhesetten, Riedetsweiler und Unterortschaften – mit Ausnahme des bereits zur Evangelischen Landeskirche in Baden gehörenden Ortsteils Sentenhardt – scheidet zum 1. Januar 2023 aus der Evangelischen Landeskirche in Württemberg aus und wird zu diesem Zeitpunkt von der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Kirchengemeinde Pfullendorf aufgenommen.

Artikel 2

Die zur Evangelischen Kirchengemeinde Pfullendorf der Evangelischen Landeskirche in Baden gehörende Ortschaft Burgweiler der Kommune Ostrach mit den Dörfern Burgweiler, Waldbeuren, Ochsenbach, Oberochsenbach, Zoznegg, Egelsreute, Ulzhausen, Hahnennest, Mettenbuch und die Höfe Freudenberg, Rothenbühl und Sturmberg scheidet zum 1. Januar 2023 aus der Evangelischen Landeskirche in Baden aus und wird zu diesem Zeitpunkt von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in die Evangelische Kirchengemeinde Wald-Ostrach (*künftig Ostrach*) aufgenommen.

Artikel 3

Vermögensrechtliche Forderungen aufgrund des Gebietstausches werden von den beiden Landeskirchen gegenseitig nicht erhoben.

Artikel 4

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und bedarf zu seiner Gültigkeit im Fall der Evangelischen Landeskirche in Württemberg eines kirchlichen Gesetzes und im Fall der Evangelischen Landeskirche in Baden der Bestätigung durch die Landessynode.

Artikel 5

Jeder der Vertragsschließenden erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Karlsruhe, 22. September 2022

Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Stuttgart, 5. Oktober 2022

Ernst-Wilhelm Gohl
Landesbischof

Kirchliches Gesetz zum Klimaschutz in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Klimaschutzgesetz – KSG)

vom 25. November 2022
AZ 18.66 Nr. 18.66-03-05-V17

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Kirchliches Gesetz über Allgemeine Bestimmungen zum Klimaschutz (Allgemeine Klimaschutzbestimmungen – AKSB)

Präambel

Die Kirche versteht die Schöpfung als von Gott gegebene Grundlage für alles Leben, und der Mensch hat die ihm gegebene bleibende Aufgabe, sie zu bebauen und zu bewahren. Die Kirche tritt darum für einen angemessenen Umgang mit der Umwelt ein, in die der Mensch gestellt ist.

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg nimmt sich dazu auch selbst in die Pflicht. Sie bemüht sich nach bester Einsicht, durch Menschen verursachten, nachteilig wirkenden klimatischen Veränderungen zu begegnen.

Dies geschieht unter anderem durch Sanierungen im Gebäudebestand, durch klimafreundliche Mobilität und Beschaffungen, die Förderung von Biodiversität und durch deutliche Minderung von Treibhausgasemissionen.

In der Zuversicht und Freiheit, die das Evangelium eröffnet, leistet das folgende Kirchengesetz einen Beitrag, der Schöpfungsverantwortung gerecht zu werden.

§ 1**Zweck, Anwendungsbereich**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, einen Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen hin zur Netto-Treibhausgasneutralität zu leisten und zu einer nachhaltigen Energieversorgung beizutragen.

(2) Mit diesem Gesetz sollen Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen hin zu Netto-Treibhausgasneutralität für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg formuliert, die Belange des Klimaschutzes konkretisiert und notwendige Umsetzungsinstrumente geschaffen werden. Dabei sind sowohl die ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen zu berücksichtigen.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Gesetz für die Evangelische Landeskirche in Württemberg. Für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Kirchlichen Verbände und kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen gilt dieses Gesetz, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung, der Kirchenbezirksordnung, des Kirchlichen Verbandsgesetzes und der Verordnung des Oberkirchenrats über die Stiftungsaufsicht.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

Es gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 Nummern 1 bis 3 und 9 Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Klimaschutzziel

(1) Die Treibhausgasemissionen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg einschließlich der Gesamtheit ihrer Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Kirchlichen Verbänden und kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen werden schrittweise so verringert, dass bis spätestens 31. Dezember 2040 Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung. Die Netto-Treibhausgasneutralität soll in erster Linie durch die Einsparung von Energie, die effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Ergänzend kann sie durch Kompensation im Wege rechtlich anerkannter Emissionsminderungsmaßnahmen mit im Wesentlichen vergleichbaren Standards verwirklicht werden.

(2) Leitungen von Dienststellen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg berücksichtigen bei ihren Planungen und Entscheidungen Zweck und Ziel dieses Gesetzes.

§ 4 Klimaschutzkonzept

(1) Der Oberkirchenrat stellt auf der Basis einer Bestandsanalyse alle fünf Jahre, beginnend mit dem Jahr 2025, ein Klimaschutzkonzept für die Evangelische Landeskirche in Württemberg auf, das wesentliche Zwischenziele, Strategien und Maßnahmen zur Erreichung des Klimaschutzziels nach § 3 Absatz 1 benennt.

(2) Das Klimaschutzkonzept umfasst insbesondere folgende Elemente:

1. Zwischenziele und Vorschläge zur Reduktion der Treibhausgase für die Bereiche Gebäude, Grundstücke, Mobilität, Ernährung und Beschaffung,
2. Benennung von Einsparpotenzialen für die Bereiche Gebäude, Mobilität, Ernährung und Beschaffung,
3. Vorschläge für die Kompensation von nicht vermeidbaren Treibhausgasemissionen,
4. Vorschläge zur Novellierung von Vorschriften zur Treibhausgasreduktion und
5. Vorschläge für die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu Klimaschutz und Klimagerechtigkeit,

6. Vorschläge zur klimafreundlichen Nutzung von Wald und Boden.

§ 5 Datenerhebung, Berichterstattung

(1) Die zuständigen Leitungen der Dienststellen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg erheben jährlich die für die Energie- und Treibhausgasbilanz erheblichen Daten und leiten diese bis spätestens zum 31. Juli des jeweils nachfolgenden Jahres an den Evangelischen Oberkirchenrat weiter, um eine Auswertung des erreichten Klimaschutzniveaus im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu ermöglichen. Für Gebäude im Eigentum der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, für die keine Daten erhoben werden können, wird auf Basis eines Energiebedarfsausweises eine Datenschätzung durchgeführt. Der Oberkirchenrat legt die zur Datenerhebung einzusetzenden Verfahren und Programme fest.

(2) Der Oberkirchenrat legt der Landessynode alle fünf Jahre einen Klimaschutzbericht vor, der Auskunft über wesentliche Folgen des Klimawandels für die Evangelische Landeskirche in Württemberg sowie die Umsetzung und Wirkung wichtiger Anpassungsmaßnahmen gibt und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Anpassungsstrategie enthält. Die Berichte bilden die Grundlage für das vom Oberkirchenrat zu erstellende Klimaschutzkonzept. Der Oberkirchenrat erstattet der Landessynode regelmäßig einen Zwischenbericht zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und zum Umsetzungsstand wesentlicher Zwischenziele, Strategien und Maßnahmen.

§ 6 Maßnahmen zur Erreichung der Treibhausgasneutralität betreffend Gebäude und Mobilität

(1) Bei Gebäuden, die im Eigentum der Evangelischen Landeskirche in Württemberg stehen, sind der Abschluss von Verträgen über den Einbau von Heizungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, und der Abschluss von Verträgen über den Anschluss an ein Wärmeversorgungsnetz, bei dem die Wärmeversorgung auf der Nutzung fossiler Brennstoffe beruht, unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats. Bei bestehenden Heizungsanlagen und Wärmeversorgungsverträgen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, soll die Möglichkeit einer zeitnahen Änderung geprüft werden.

(2) Der Abschluss von Stromlieferungsverträgen, die nicht ausschließlich auf den Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien gerichtet sind, ist unzulässig.

sig. Bestehende Stromlieferungsverträge, die diese Anforderungen nicht erfüllen, sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

(3) Bei Dienstreisen ist möglichst auf öffentliche und klimafreundliche Verkehrsmittel zurückzugreifen. Nähere Bestimmungen trifft der Oberkirchenrat im Rahmen der Reisekostenordnung.

§ 7

Weitere Maßnahmen zur Erreichung der Treibhausgasneutralität

Beim Angebot von Lebensmitteln in kirchlichen Einrichtungen sollen Belange des Klimaschutzes angemessen berücksichtigt werden.

§ 8

Bildung

(1) Das Thema Klimagerechtigkeit soll grundlegend in den kirchlichen Bildungseinrichtungen behandelt werden.

(2) Schöpfungstheologie soll grundlegend in der Ausbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern, Diakoninnen und Diakonen sowie anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern thematisiert werden. Die Lehr- und Bildungspläne oder Ausbildungsmodulare sind entsprechend anzupassen.

(3) Personen, die Gebäude bewirtschaften, insbesondere Mesnerinnen und Mesner, Hausmeisterinnen und Hausmeister, sollen regelmäßig in Fragen des Klimaschutzes geschult werden.

(4) Der Dienst an der Schöpfung und die Verantwortung für die Mitwelt sollen in der kirchlichen Arbeit thematisiert werden. Anlässe im Kirchenjahr sind zum Beispiel Erntebitt- und Erntedankgottesdienste und die Zeit rund um den Tag der Schöpfung.

§ 9

Finanzierung

Die Zuteilung von Mitteln für Maßnahmen zur Förderung des Klimaschutzes für den Bereich Gebäude erfolgt auf Antrag durch den Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden.

Artikel 2

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung vom 16. Dezember 1924 (Abl. 21 S. 216) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 695), die zuletzt durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Januar 2022 (Abl. 70 S. 80) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Satz 2 wird das Wort „gilt“ durch die folgenden Wörter ersetzt:

„und § 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 7 und 8 Allgemeine Klimaschutzbestimmungen gelten“

2. § 50 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. beim Abschluss von Stromlieferungsverträgen, die nicht ausschließlich auf den Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien gerichtet sind;“

b) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

„10a. beim Abschluss von Verträgen über den Einbau von Heizungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, sowie beim Abschluss von Verträgen über den Anschluss an ein Wärmeversorgungsnetz, bei dem die Wärmeversorgung auf der Nutzung fossiler Brennstoffe beruht;“

Artikel 3

Änderung der Kirchenbezirksordnung

Die Kirchenbezirksordnung vom 16. Dezember 1924 (Abl. 21 S. 253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 730), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2021 (Abl. 70 S. 1, 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 1 Nummer 7 werden nach dem Wort „wahr“ die Wörter „; § 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 7 und 8 Allgemeine Klimaschutzbestimmungen gelten entsprechend“ eingefügt.

2. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. beim Abschluss von Stromlieferungsverträgen, die nicht ausschließlich auf den Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien gerichtet sind;“

- b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. beim Abschluss von Verträgen über den Einbau von Heizungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, sowie beim Abschluss von Verträgen über den Anschluss an ein Wärmeversorgungsnetz, bei dem die Wärmeversorgung auf der Nutzung fossiler Brennstoffe beruht;“

Artikel 4
Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den
Ausgleichsstock für hilfsbedürftige
Kirchengemeinden

In § 1 Kirchliches Gesetz über den Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden vom 9. November 1955 (Abl. 36 S. 423) wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Das landeskirchliche Haushaltsgesetz kann Entnahmen von Mitteln für den Ausgleichsstock auch für die in § 9 Allgemeine Klimaschutzbestimmungen aufgeführten Maßnahmen vorsehen.“

Artikel 5
Änderung der Verteilgrundsätze

Die Verteilgrundsätze vom 11. März 1995 (Abl. 56 S. 369), die zuletzt durch Beschluss vom 7. Juli 2016 (Abl. 67 S. 127) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Dem Abschnitt II wird folgender Satz angefügt:

„Die Landessynode kann im Haushaltsgesetz festlegen, welcher Vomhundertsatz dieses Kirchensteueranteils dem Ausgleichsstock für die in § 9 Allgemeine Klimaschutzbestimmungen aufgeführten Maßnahmen zuzuführen ist.“

2. Dem Abschnitt VI wird folgende Nummer 5a angefügt:

„5a. Klimaschutzfonds

Zur Absicherung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 3 Absatz 1 Allgemeine Klimaschutzbestimmungen kann der Kirchenbezirk in seiner Bezirkssatzung einen Klimaschutzfonds vorsehen. In der Bezirkssatzung sind die Voraussetzungen für Zuwendungen aus dem Klimaschutzfonds und dessen Höhe festzulegen.“

Artikel 6
Änderung der Haushaltsordnung

Dem § 54 Haushaltsordnung vom 24. November 2016 (Abl. 67 S. 2731), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 2. Juli 2021 (Abl. 69 S. 575, 576) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sollen Belange des Klimaschutzes angemessen berücksichtigt werden.“

Artikel 7
Rückkehr zum einheitlichen Rang

Die durch Artikel 5 geänderten Regelungen können nach Inkrafttreten durch Beschluss der Landessynode gemäß § 8 Absatz 2 Kirchensteuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg geändert werden.

Artikel 8
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Stuttgart, den 16. Dezember 2022

Ernst - Wilhelm Gohl

Kirchliches Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

vom 24. November 2022
AZ 11.7 Nr. 11.7-17-V30

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung vom 16. Dezember 1924 (Abl. 21 S. 216) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 695), die zuletzt durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Januar 2022 (Abl. 70 S. 80) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „(§ 37 Absatz 5)“ gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden nach dem Wort „sofern“ die Wörter „eine solche oder ein solcher bestellt ist und“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. eine Assistentin oder ein Assistent der Gemeindeleitung, sofern eine solche oder ein solcher bestellt und sie oder er nicht Mitglied des Kirchengemeinderats ist;“

cc) Der folgende Satz wird angefügt:

„Wird die Assistenz der Gemeindeleitung nach Satz 1 Nummer 4a von mehreren Personen wahrgenommen, so entscheidet der Kirchengemeinderat im Rahmen der Festlegung des Dienstauftrags, welche Person zu den Sitzungen eingeladen wird und beratend teilnehmen kann.“

2. In § 15 wird das Wort „ändern“ durch das Wort „anderen“ ersetzt.

3. In § 22 Nummer 4 werden nach dem Wort „Kirchenpfleger“ die Wörter „, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist,“ eingefügt.

4. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die oder der erste, die oder der zweite Vorsitzende und die oder der Beauftragte für den Haushalt, sofern ein solcher aus der Mitte des Kirchengemeinderates bestellt ist und der Kirchengemeinderat dies mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließt, führen die Geschäfte der Kirchengemeinde.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „beiderseitigem“ durch das Wort „gegenseitigem“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die oder der erste, die oder der zweite Vorsitzende und die oder der Beauftragte für den Haushalt, sofern ein solcher aus der Mitte des Kirchengemeinderates bestellt ist und der Kirchengemeinderat dies mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließt, vertreten sich im Falle des Ausscheidens und der Verhinderung gegenseitig.“

c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die oder der erste, die oder der zweite Vorsitzende und die oder der Beauftragte für den Haushalt, sofern ein solcher aus der Mitte des Kirchengemeinderates bestellt ist, haben unverzüglich Widerspruch zu erheben, wenn nach ihrer Auffassung ein Beschluss des Kirchengemeinderates der kirchlichen Ordnung nicht entspricht.“

d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Der Kirchengemeinderat bestellt, sofern ein eigenes Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen besteht, aber keine Kirchenpflegerin und kein Kirchenpfleger gewählt sind,

- aus seiner Mitte eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt, die oder der die Aufgaben nach § 10 Absatz 2 Haushaltsordnung wahrnimmt, soweit sie nicht durch Gesetz auf die Regionalverwaltung übertragen sind.“
5. In § 26 Absatz 2 werden die Wörter „kirchlichen Verwaltungsstelle“ durch das Wort „Regionalverwaltung“ ersetzt.
6. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- (1) Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger wird, soweit nicht Absatz 5 etwas anderes bestimmt, vom Kirchengemeinderat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder für einen bestimmten Zeitraum, höchstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030, gewählt. Eine Wahl bis zum Eintritt in den Ruhestand oder bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Rente sind unzulässig. Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit, die oder der bei der Kirchengemeinde angestellt ist, kann nicht gewählt werden.“
- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Von der Bestellung einer Kirchenpflegerin oder eines Kirchenpflegers wird abgesehen, wenn alle Erledigungsaufgaben gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 von der Regionalverwaltung erfüllt werden; in diesem Fall ist eine Assistenz der Gemeindeleitung zu bestellen, die die zuständigen Organe der Kirchengemeinde und die Regionalverwaltung bei der Verwaltung der Kirchengemeinde unterstützt.“
- c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:
- „(7a) Das Amt der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers endet zudem mit dem frühesten Eintritt eines der folgenden Ereignisse:
1. Erfüllung aller Erledigungsaufgaben gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 durch die Regionalverwaltung;
 2. Ablauf des 31. Dezember 2030.“
7. In § 39 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Kirchengemeinde“ die Wörter „, sofern nicht alle Erledigungsaufgaben gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 von der Regionalverwaltung erfüllt werden,“ eingefügt.
8. In § 41 Absatz 4 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:
- „Für die Kirchengemeinde erledigt in deren Namen die Landeskirche gegen pauschalierten Kostenersatz durch die Regionalverwaltung die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der zuständigen Organe der Kirchengemeinde, wenn diese gegenüber dem Oberkirchenrat spätestens sechs Monate im Voraus erklärt, dass sie diese Aufgaben ganz oder zum Teil ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr selbst wahrnehmen wird:
1. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und Erstellung des Jahresabschlusses,
 2. Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten,
 3. laufende Vermögensverwaltung,
 4. Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 Haushaltsordnung,
 5. Wahrnehmung der in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegten weiteren Aufgaben.
- Satz 3 Nummer 2 und 5 gilt für Wirtschaftsbetriebe der Kirchengemeinde entsprechend. Die in Satz 3 genannten Erledigungsaufgaben dürfen nicht anderen Körperschaften oder sonstigen Stellen außerhalb der landeskirchlichen Verwaltung zur Erfüllung übertragen werden. Der Oberkirchenrat kann die Erledigung durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften zulassen, soweit dies, insbesondere bei Kassen- und Rechnungsgeschäften, zweckmäßig ist. Der Regionalverwaltung können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag weitere Aufgaben gegen pauschalierten Kostenersatz übertragen werden.“
9. In § 42 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „sind für“ durch die Wörter „,sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, oder die Regionalverwaltung, die Erledigungsaufgaben gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 erfüllt, sind für die“ ersetzt.
10. § 43 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Der Entwurf des Haushaltsplans wird von der Kirchenpflegerin oder dem Kirchenpfleger, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist,

aufgestellt und von den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats oder von dem zuständigen Ausschuss beschlossen. Der Haushaltsplan wird vom Kirchengemeinderat beschlossen.“

- b) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Kirchenpfleger“ die Wörter „, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist,“ eingefügt.
- c) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Falle des § 41 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 wird abweichend von Satz 1 der Entwurf des Haushaltsplans von der Regionalverwaltung aufgestellt.“

11. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Jahresrechnung“ durch das Wort „Jahresabschluss“ ersetzt
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die abgeschlossene Jahresrechnung (Kirchenpflegerechnung)“ durch die Wörter „Der aufgestellte Jahresabschluss“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „sollen die Ergebnisse der Jahresrechnung“ durch die Wörter „soll der Jahresabschluss“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Die Jahresrechnung“ durch die Wörter „Der Jahresabschluss“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 werden die Wörter „Die Ergebnisse der Jahresrechnung sind“ durch die Wörter „Der Jahresabschluss ist“ ersetzt.
 - ee) In Satz 5 werden die Wörter „die Jahresrechnung“ durch die Wörter „der Jahresabschluss“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kirchenpflegers“ die Wörter „, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, oder der Regionalverwaltung, die Erledigungsaufgaben gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 erfüllt“ eingefügt.

12. § 52 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesamtkirchengemeinde“ die Wörter „, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist,“ eingefügt.

- b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Gemeinendiakone“ die Wörter „sowie der Assistentin oder des Assistenten der Gemeindeleitung der Gesamtkirchengemeinde, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist,“ eingefügt.

13. § 53 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Gesamtkirchengemeinde“ die Wörter „, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist,“ eingefügt.

14. § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Gesamtkirchengemeinde“ die Wörter „, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist“ eingefügt.

15. § 55 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Kirchenpfleger“ werden die Wörter „, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist,“ eingefügt.
- b) Der folgende Satz wird angefügt:

„Eine Assistentin oder ein Assistent der Gemeindeleitung wird eingeladen und kann beratend teilnehmen, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist.“

16. § 56a Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Kirchengemeinde, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, oder eine Assistentin oder ein Assistent der Gemeindeleitung der Kirchengemeinde, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, wird eingeladen und kann beratend teilnehmen.“

Artikel 2

Weitere Änderung der Kirchengemeindeordnung

§ 37 der Kirchengemeindeordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Von der Bestellung einer Kirchenpflegerin oder eines Kirchenpflegers wird abgesehen. Eine bereits bestellte Kirchenpflegerin oder ein bereits bestellter Kirchenpfleger bleibt im Amt. Die Absätze 7 und 7a bleiben unberührt.“

2. Die Absätze 2, 4 und 6 werden aufgehoben.

3. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wenn alle Erledigungsaufgaben gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 von der Regionalverwaltung erfüllt werden, ist eine Assistenz der Gemeindeleitung zu bestellen, die die zuständigen Organe der Kirchengemeinde und die Regionalverwaltung bei der Verwaltung der Kirchengemeinde unterstützt.“

4. Absatz 7a wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Ereignisse:“ werden folgenden Nummern eingefügt:

„1. Ablauf der Amtszeit;

2. Eintritt in den Ruhestand oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Rente;“

b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 3 und 4.

5. In Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „nach Absatz 6“ gestrichen.

Artikel 3

Weitere Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung, die zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird aufgehoben.

bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

b) In Absatz 4 Nummer 1 wird die Angabe „2, 3 und 4“ durch die Angabe „2 und 3“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. eine Assistentin oder ein Assistent der Gemeindeleitung, sofern sie oder er nicht Mitglied des Kirchengemeinderats ist;“

bbb) Nummer 4a wird aufgehoben.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „4a“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

2. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ gestrichen.

c) Nummer 4 wird aufgehoben.

3. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ein solcher aus der Mitte des Kirchengemeinderates bestellt ist und“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ein solcher aus der Mitte des Kirchengemeinderates bestellt ist und“ gestrichen.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „, sofern ein solcher aus der Mitte des Kirchengemeinderates bestellt ist,“ gestrichen:

d) In Absatz 7a werden die Wörter „aber keine Kirchenpflegerin und kein Kirchenpfleger gewählt sind,“ gestrichen.

4. Die Überschrift des Abschnitts III wird wie folgt gefasst:

„III. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde“

5. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Assistenz der Gemeindeleitung

Die Assistenz der Gemeindeleitung unterstützt die zuständigen Organe der Kirchengemeinde und die Regionalverwaltung bei der Verwaltung der Kirchengemeinde.“

6. § 38 wird aufgehoben.

7. In § 39 Absatz 1 Satz 2 wird das Komma nach dem Wort „Kirchengemeinderats“ durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Wörter „oder der Verwaltung der Kirchengemeinde, sofern nicht alle Erledigungsaufgaben gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 von der Regionalverwaltung erfüllt werden,“ gestrichen.

8. In § 41 Absatz 4 werden die Sätze 2 bis 5 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für die Kirchengemeinde erledigt in deren Namen die Landeskirche durch die Regionalverwaltung die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der zuständigen Organe der Kirchengemeinde:

1. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und Erstellung des Jahresabschlusses,
2. Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten,
3. laufende Vermögensverwaltung,
4. Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 Haushaltsordnung,
5. Wahrnehmung der in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegten weiteren Aufgaben.

Satz 2 Nummer 2 und 5 gilt für Wirtschaftsbetriebe der Kirchengemeinde entsprechend.“

9. In § 42 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, oder die Regionalverwaltung, die Erledigungsaufgaben gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 erfüllt“ durch das Wort „Regionalverwaltung“ ersetzt.

10. § 43 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Kirchenpflegerin oder dem Kirchenpfleger, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist,“ durch das Wort „Regionalverwaltung“ ersetzt.
- b) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

11. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regionalverwaltung legt dem Kirchengemeinderat den Jahresabschluss zur Feststellung vor.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, oder der Regionalverwaltung, die Erledigungsaufgaben

gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 erfüllt“ durch das Wort „Regionalverwaltung“ ersetzt.

12. § 52 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „und die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist,“ gestrichen.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist,“ gestrichen.

13. § 53 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Nummer 3 wird aufgehoben.
- c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

14. § 54 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

15. § 55 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats sind kraft Amtes Mitglieder des Verwaltungsausschusses. Eine Assistentin oder ein Assistent der Gemeindeleitung wird eingeladen und kann beratend teilnehmen.“

16. § 56a Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Eine Assistentin oder ein Assistent der Gemeindeleitung der Kirchengemeinde wird eingeladen und kann beratend teilnehmen.“

Artikel 4

Änderung der Kirchenbezirksordnung

Die Kirchenbezirksordnung vom 16. Dezember 1924 (Abl. 21 S. 253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 730), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2021 (Abl. 70 S. 1, 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Nummer 5 werden nach dem Wort „Kirchenbezirksrechner“ die Wörter „, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist“ eingefügt.
2. In § 15 Absatz 3 werden die Wörter „Kirchlichen Verwaltungsstellen“ durch die Wörter „Regionalverwaltung“ ersetzt.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Kirchenbezirksrechner“ die Wörter „, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist“ eingefügt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 werden die Wörter „Kirchlichen Verwaltungsstelle.“ durch die Wörter „Regionalverwaltung;“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. eine Assistentin oder ein Assistent der Leitung des Kirchenbezirks, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist.“
 - dd) Der folgende Satz wird angefügt:

„Wird die Assistenz der Leitung des Kirchenbezirks nach Satz 1 Nummer 6 von mehreren Personen wahrgenommen, so entscheidet der Kirchenbezirksausschuss im Rahmen der Festlegung des Dienstauftrags, welche Person zu den Sitzungen eingeladen wird und beratend teilnehmen kann.“
4. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. er bestimmt aus seiner Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der bei der Berufung der Leitung der Regionalverwaltung oder des Standorts mitwirkt.“
5. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Kirchenbezirksausschuss bestellt, sofern keine Kirchenbezirksrechnerin und kein Kirchenbezirksrechner gewählt sind, aus seiner Mitte eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt, die oder der die Aufgaben nach § 10 Absatz 2 Haushaltsordnung wahrnimmt, soweit sie nicht durch Gesetz auf die Regionalverwaltung übertragen sind.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Entwurf des Haushaltsplans wird vom Kirchenbezirksausschuss beschlossen. Der Haushaltsplan wird von der Bezirkssynode beschlossen.“
 - bb) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Kirchenbezirksrechner“ die Wörter „, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist,“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Für den Kirchenbezirk erledigt in dessen Namen die Landeskirche gegen pauschalierten Kostenersatz durch die Regionalverwaltung die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Bezirksverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der zuständigen Organe des Kirchenbezirks, wenn dieser gegenüber dem Oberkirchenrat spätestens sechs Monate im Voraus erklärt, dass er diese Aufgaben ganz oder zum Teil ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr selbst wahrnehmen wird:

 1. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und Erstellung des Jahresabschlusses,
 2. Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten,
 3. laufende Vermögensverwaltung,
 4. Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 Haushaltsordnung,
 5. Wahrnehmung der in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegten weiteren Aufgaben.

Satz 3 Nummer 2 und 5 gilt für Wirtschaftsbetriebe des Kirchenbezirks entsprechend. Die in Satz 3 genannten Erledigungsaufgaben dürfen nicht anderen Körperschaften oder sonst-

tigen Stellen außerhalb der landeskirchlichen Verwaltung zur Erfüllung übertragen werden. Der Oberkirchenrat kann die Erledigung durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften zulassen, soweit dies, insbesondere bei Kassen- und Rechnungsgeschäften, zweckmäßig ist. Der Regionalverwaltung können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag weitere Aufgaben gegen pauschalierten Kostenersatz übertragen werden.“

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Kassen- und Rechnungsführung sowie zur Besorgung der laufenden Vermögensangelegenheiten des Kirchenbezirks wählt die Bezirkssynode, soweit nicht Absatz 3a etwas anderes bestimmt, mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder die Kirchenbezirksrechnerin oder den Kirchenbezirksrechner für einen bestimmten Zeitraum, höchstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030. Eine Wahl bis zum Eintritt in den Ruhestand oder bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Rente sind unzulässig. Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit, die oder der beim Kirchenbezirk angestellt ist, kann nicht gewählt werden.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Von der Bestellung einer Kirchenbezirksrechnerin oder eines Kirchenbezirksrechners wird abgesehen, wenn alle Erledigungsaufgaben gemäß § 20 Absatz 4 Satz 3 von der Regionalverwaltung erfüllt werden; in diesem Fall ist eine Assistenz der Leitung des Kirchenbezirks zu bestellen, die die zuständigen Organe des Kirchenbezirks und die Regionalverwaltung bei der Verwaltung des Kirchenbezirks unterstützt.“

c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Das Amt der Kirchenbezirksrechnerin oder des Kirchenbezirksrechners endet zudem mit dem frühesten Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

1. Erfüllung aller Erledigungsaufgaben gemäß § 20 Absatz 4 Satz 3 durch die Regionalverwaltung;
2. Ablauf des 31. Dezember 2030.“

Artikel 5

Weitere Änderung der Kirchenbezirksordnung

§ 22 Kirchenbezirksordnung, die zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Von der Bestellung einer Kirchenbezirksrechnerin oder eines Kirchenbezirksrechners wird abgesehen. Eine bereits bestellte Kirchenbezirksrechnerin oder ein bereits bestellter Kirchenbezirksrechner bleibt im Amt. Die Absätze 7 und 7a bleiben unberührt.“

2. Die Absätze 2 und 4 werden aufgehoben.

3. Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) Wenn alle Erledigungsaufgaben gemäß § 20 Absatz 4 Satz 3 von der Regionalverwaltung erfüllt werden, ist eine Assistenz der Leitung des Kirchenbezirks zu bestellen, die die zuständigen Organe des Kirchenbezirks und die Regionalverwaltung bei der Verwaltung des Kirchenbezirks unterstützt.“

4. Absatz 7a wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Ereignisse:“ werden folgenden Nummern eingefügt:

„1. Ablauf der Amtszeit;

2. Eintritt in den Ruhestand oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Rente;“

b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 3 und 4.

Artikel 6

Weitere Änderung der Kirchenbezirksordnung

Die Kirchenbezirksordnung, die zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 5 und 6.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird aufgehoben.

bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

b) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 werden die Wörter „, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist“ gestrichen.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „sofern keine Kirchenbezirksrechnerin und kein Kirchenbezirksrechner gewählt sind,“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Entwurf des Haushaltsplans wird von der Regionalverwaltung aufgestellt und vom Kirchenbezirksausschuss beschlossen. Der Haushaltsplan wird von der Bezirkssynode beschlossen.“

c) In Absatz 4 werden die Sätze 2 bis 5 durch folgende Sätze ersetzt:

„Für den Kirchenbezirk erledigt in dessen Namen die Landeskirche durch die Regionalverwaltung die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Bezirksverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der zuständigen Organe des Kirchenbezirks:

1. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und Erstellung des Jahresabschlusses,
2. Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten,
3. laufende Vermögensverwaltung,
4. Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 Haushaltsordnung,
5. Wahrnehmung der in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegten weiteren Aufgaben.

Satz 2 Nummer 2 und 5 gilt für Wirtschaftsbetriebe des Kirchenbezirks entsprechend.“

4. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Assistenz der Leitung des Kirchenbezirks

Die Assistenz der Leitung des Kirchenbezirks unterstützt die zuständigen Organe des Kirchenbezirks und die Regionalverwaltung bei der Verwaltung des Kirchenbezirks.“

Artikel 7

Änderung des Bezirkspersonalgemeindegsetzes

§ 3 Absatz 4 Bezirkspersonalgemeindegsetz vom 4. Juli 2019 (Abl. 68 S. 480) wird wie folgt gefasst:

„(4) Zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen des Personalgemeinderats wird die Assistentin oder der Assistent der Leitung des Kirchenbezirks eingeladen, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist.“

Artikel 8

Weitere Änderung des Bezirkspersonalgemeindegsetzes

In § 3 Absatz 4 Bezirkspersonalgemeindegsetz, das zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist“ gestrichen.

Artikel 9

Änderung des Kirchlichen Verbandsgesetzes

In § 4 Absatz 10 Kirchliches Verbandsgesetz vom 27. November 1980 (Abl. 49 S. 277), das zuletzt durch Kirchliche Gesetze vom 18. Oktober 2019 (Abl. 68 S. 719, 722) und vom 25. November 2021 (Abl. 70 S. 1, 5) geändert worden ist, werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Für den Verband erledigt in dessen Namen die Landeskirche gegen pauschalierten Kostenersatz durch die Regionalverwaltung die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Verbandsverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der zuständigen Organe des Verbands, wenn dieser gegenüber dem Oberkirchenrat spätestens sechs Monate im Voraus erklärt, dass er diese Aufgaben ganz oder zum Teil ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr selbst wahrnehmen wird:

1. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und Erstellung des Jahresabschlusses,

2. Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten,
3. laufende Vermögensverwaltung,
4. Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 Haushaltsordnung,
5. Wahrnehmung der in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegten weiteren Aufgaben.

Satz 3 Nummer 2 und 5 gilt für Wirtschaftsbetriebe des Verbands entsprechend. Die in Satz 3 genannten Erledigungsaufgaben dürfen nicht anderen Körperschaften oder sonstigen Stellen außerhalb der landeskirchlichen Verwaltung zur Erfüllung übertragen werden. Der Oberkirchenrat kann die Erledigung durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften zulassen, soweit dies, insbesondere bei Kassen- und Rechnungsgeschäften, zweckmäßig ist. Der Regionalverwaltung können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag weitere Aufgaben gegen pauschalierten Kostenersatz übertragen werden.“

Artikel 10 **Weitere Änderung des Kirchlichen** **Verbandsgesetzes**

In § 4 Absatz 10 Kirchliches Verbandsgesetz, das zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Sätze 2 bis 5 durch folgende Sätze ersetzt:

„Für den Verband erledigt in dessen Namen die Landeskirche durch die Regionalverwaltung die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Verbandsverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der zuständigen Organe des Verbands:

1. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und Erstellung des Jahresabschlusses,
2. Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten,
3. laufende Vermögensverwaltung,
4. Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 Haushaltsordnung,

5. Wahrnehmung der in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegten weiteren Aufgaben.

Satz 2 Nummer 2 und 5 gilt für Wirtschaftsbetriebe des Verbands entsprechend.“

Artikel 11 **Änderung des Kirchlichen Verwaltungsgesetzes**

Das Kirchliche Verwaltungsgesetz vom 9. November 1955 (Abl. 36 S. 425), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 18. Oktober 2019 (Abl. 68 S. 719) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Kirchlichen Verwaltungsstellen“ durch das Wort „Regionalverwaltungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „3“ jeweils durch die Angabe „7“ ersetzt.
2. In der Überschrift des zweiten Teils werden die Wörter „Kirchliche Verwaltungsstellen“ durch das Wort „Regionalverwaltungen“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 **Regionalverwaltungen**

(1) Der Oberkirchenrat errichtet für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände Regionalverwaltungen als landeskirchliche Dienststellen mit einem oder mehreren Standorten. Die Regionalverwaltungen sind jeweils für eine Verwaltungsregion zuständig.

(2) Die Regionalverwaltung berät die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände in der Verwaltungsregion bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(3) Die Regionalverwaltungen erledigen gegen pauschalierten Kostenersatz für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände in der Verwaltungsregion in deren Namen folgende Angelegenheiten und Geschäfte nach den Beschlüssen und Anordnungen der jeweiligen Organe dieser Körperschaften, wenn diese gegenüber dem Oberkirchenrat spätestens sechs Monate im Voraus erklären, dass sie diese Aufgaben ganz oder zum Teil ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr selbst wahrnehmen werden:

1. Aufstellung der Entwürfe der Haushaltspläne und Erstellung der Jahresabschlüsse,
2. Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten,
3. laufende Vermögensverwaltung,
4. Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 Haushaltsordnung,
5. Wahrnehmung der in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegten weiteren Aufgaben.

Satz 1 Nummer 2 und 5 gilt für Wirtschaftsbetriebe der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände entsprechend. Der Regionalverwaltung können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag weitere Aufgaben gegen pauschalierten Kostenersatz übertragen werden.

(4) Die Regionalverwaltungen unterstützen die Visitatorin oder den Visitator bei der Prüfung der äußeren Ordnung im Pfarramt und in der Kirchengemeinde im Rahmen der Visitation.

(5) Die Regionalverwaltungen beraten den Kirchenbezirksausschuss bei der Prüfung der Anträge der Kirchengemeinden auf Zuteilungen aus dem Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden.

(6) Die Leitung einer Regionalverwaltung und der Standorte derselben werden im Benehmen mit den von den Kirchenbezirksausschüssen der im Zuständigkeitsbereich der Regionalverwaltung oder der Standorte liegenden Kirchenbezirke aus ihrer Mitte bestimmten Vertreterinnen und Vertreter vom Oberkirchenrat berufen.“

Artikel 12 **Weitere Änderung des Kirchlichen** **Verwaltungsgesetzes**

Das Kirchliche Verwaltungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „7“ jeweils durch die Angabe „5“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Regionalverwaltungen erledigen für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchli-

chen Verbände in der Verwaltungsregion in deren Namen folgende Angelegenheiten und Geschäfte nach den Beschlüssen und Anordnungen der jeweiligen Organe dieser Körperschaften:

1. Aufstellung der Entwürfe der Haushaltspläne und Erstellung der Jahresabschlüsse,
2. Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten,
3. laufende Vermögensverwaltung,
4. Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 Haushaltsordnung,
5. Wahrnehmung der in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegten weiteren Aufgaben.

Satz 1 Nummer 2 und 5 gilt für Wirtschaftsbetriebe der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände entsprechend. Der Oberkirchenrat kann die Erledigung durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften zulassen, soweit dies, insbesondere bei Kassen- und Rechnungsgeschäften, zweckmäßig ist. Der Regionalverwaltung können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag weitere Aufgaben gegen pauschalierten Kostenersatz übertragen werden.“

Artikel 13 **Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes**

In § 5a Absatz 7 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 30. November 2000 (Abl. 59 S. 159), das zuletzt durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 4. Februar 2022 (Abl. 70 S. 82) geändert worden ist, wird das Wort „Verwaltungsstellen“ durch das Wort „Regionalverwaltungen“ ersetzt.

Artikel 14 **Änderung des Strukturprobungsgesetzes**

In § 2 Nummer 7 des Strukturprobungsgesetzes vom 8. Juli 1999 (Abl. 58 S. 261), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2017 (Abl. 68 S. 2) geändert worden ist, werden die Wörter „kirchlichen Verwaltungsstellen“ durch das Wort „Regionalverwaltungen“ ersetzt.

Artikel 15
Änderung der Kirchensteuerordnung der
Evangelischen Landeskirche in Württemberg

In § 12 Absatz 2 Satz 3 der Kirchensteuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 17. September 1971 (Abl. 45 S. 81), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 272) geändert worden ist, werden die Wörter „Kirchlichen Verwaltungsstelle“ durch das Wort „Regionalverwaltung“ ersetzt.

Artikel 16
Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den
Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart

In § 2 Absatz 8 Satz 1 Kirchliches Gesetz über den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart vom 24. November 2004 (Abl. 61 S. 197), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 7. November 2012 (Abl. 65 S. 269, 277) geändert worden ist, werden die Wörter „kirchlichen Verwaltungsstelle“ durch das Wort „Regionalverwaltung“ ersetzt.

Artikel 17
Änderung der Haushaltsordnung

In § 93 Satz 1 Haushaltsordnung vom 24. November 2016 (Abl. 67 S. 273), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 2. Juli 2021 (Abl. 69 S. 575, 576) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Die Kasse“ die Wörter „und die Regionalverwaltung“ eingefügt.

Artikel 18
Weitere Änderung der Haushaltsordnung

Dem § 93 Haushaltsordnung, die zuletzt durch Artikel 17 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände sind der jeweils zuständigen Regionalverwaltung übertragen.“

Artikel 19
Übergangsbestimmungen

(1) Die nach § 2 Kirchliches Verwaltungsgesetz vom 9. November 1955, zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 18. Oktober 2019, errichteten Kirchlichen Verwaltungsstellen bleiben als Regio-

nalverwaltungen nach § 2 Kirchliches Verwaltungsgesetz in der Fassung von Artikel 11 und 12 dieses Gesetzes bestehen.

(2) Aufgaben, die die Kirchlichen Verwaltungsstellen im Sinne des § 2 Kirchliches Verwaltungsgesetz vom 9. November 1955, zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 18. Oktober 2019, für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Kirchliche Verbände wahrnehmen, bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

Artikel 20
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Artikel 2 und 5 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

(3) Die Artikel 3, 6, 8, 10, 12 und 18 treten am 1. Januar 2031 in Kraft.

Stuttgart, den 12. Dezember 2022

Ernst – Wilhelm Gohl

Verordnung des Oberkirchenrats
zur Änderung der Kirchenregister-
verordnung

vom 6. Dezember 2022
AZ 32.10 Nr. 32.10-01-V13

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 3 Absatz 1 Kirchenregistergesetz wird verordnet:

Artikel 1
Änderung der Kirchenregisterverordnung

§ 24 Kirchenregisterverordnung vom 27. August 1991 (Abl. 54 S. 545), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Oktober 2019 (Abl. 68 S. 701, 704) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2022 in Kraft.

W e r n e r

**Berufung in das Amt des Diakons
oder der Diakonin**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 28. November 2022
AZ 27.0 Nr. 27.0-06-05-10-V73

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden im Gottesdienst am 27. November 2022

in Ludwigsburg von der Direktorin der Stiftung Karlshöhe, Ludwigsburg, Pfarrerin Dr. Bester, nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz in das Amt der Diakonin / des Diakons berufen

Nachname	Vorname	Geburtsort
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

W e r n e r

Vereinbarung über die Berechnungsgrundlage für die Änderung der Höhe der Staatsleistungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 19. Dezember 2022
AZ 62.31 Nr. 62.31-05-V34

Gemäß Schlussprotokoll zu Artikel 25 Absatz 4 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg vom 17. Oktober 2007 (Abl. 62 S. 616) wurde die nachstehende Vereinbarung getroffen, die die Vereinbarung vom 13., 20. und 21. April 2011 (Abl. 64 S. 387) fortschreibt.

W e r n e r

Vereinbarung

zwischen

**dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg**

und

der Evangelischen Landeskirche Württemberg,
vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat
Stuttgart

**über die Berechnungsgrundlage für die
Änderung der Höhe der Staatsleistungen**

Gemäß dem Schlussprotokoll zu Artikel 25 Absatz 4 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg vom 10. April 2008 (GBl. 2008 S. 2) wird aufgrund der strukturellen Veränderung des Besoldungsrechts durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. November 2022 (GBl. 2022, Nr. 36, S. 540 ff.) im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Berechnungsgrundlage für Änderungen der Höhe der Staatsleistungen zum 1. Dezember 2022 wie folgt angepasst:

Als Berechnungsgrundlage für Änderungen der Höhe der Staatsleistungen dient die Veränderung der Besoldung für das erste Beförderungssamt für den höheren nicht-technischen Verwaltungsdienst (Besoldungsgruppe A 14 Landesbesoldungsordnung, Stufe 4, verheiratet, ein Kind, zuzüglich der Zuführung zur Versorgungsrücklage [Eckperson]).

Diese Regelung gilt entsprechend für die Festsetzung der Besoldung der Eckperson bei der Berechnung der Ersatzleistungen für erteilten Religionsunterricht.

Stuttgart, den 29. November 2022

Daniel Hager-Mann
Ministerialdirektor

Stuttgart, den 13. Dezember 2022

Stefan Werner
Direktor

Dienstnachrichten

[Redacted content]

[Redacted content]

ARBEITSRECHTSREGELUN- GEN

Bekanntmachung von Tarifverträgen

Folgender gemäß § 1 c KAO in den Geltungsbereich der KAO übernommener Tarifvertrag wird hiermit veröffentlicht:

Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009

vom 14. Juli 2022

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern
und für Heimat, und
**der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber-
verbände (VKA),**
vertreten durch den Vorstand, einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften],
andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des TVPöD

Der Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 25. Oktober 2020, wird wie folgt geändert:

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„2Die Jahressonderzahlung beträgt 82,14 v.H. des den Praktikantinnen und Praktikanten für November zustehenden Entgelts (§ 8 Abs. 1).“

b) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

2. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„2Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Praktikantinnen wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kein Entgelt erhalten haben, sowie für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2022 in Kraft.

ARBEITSRECHTSREGELUN- GEN

Bekanntmachung von Tarifverträgen

Folgender gemäß § 1 c KAO in den Geltungsbereich der KAO übernommener Tarifvertrag wird hiermit veröffentlicht:

Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für Studierende in ausbildungintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) vom 29. Januar 2020

Vom 14. Juli 2022

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern
und für Heimat, und
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand, einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften],
andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des TVSöD

Der Tarifvertrag für Studierende in ausbildungintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) vom 29. Januar 2020, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 25. Oktober 2020, wird wie folgt geändert:

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„2Die Jahressonderzahlung beträgt 90 v.H. des den Studierenden für November zustehenden Studienentgelts (§ 8 Abs. 1 und 2).“

b) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

2. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Studierende wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kein Stundentgelt erhalten haben.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2022 in Kraft.

ARBEITSRECHTSREGELUN- GEN

Bekanntmachung von Tarifverträgen

Folgender gemäß § 1 c KAO in den Geltungsbereich der KAO übernommener Tarifvertrag wird hiermit veröffentlicht:

Änderungstarifvertrag Nr. 16 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil Pflege - vom 13. September 2005

vom 14. Juli 2022

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern
und für Heimat, und
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand, einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften],
andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des TVAöD - Besonderer Teil Pflege

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil Pflege - vom

13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 25. Oktober 2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„²Im Bereich des Bundes beträgt diese 90 v.H. des den Auszubildenden in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten Entgelts (Ausbildungsentgelt, in Monatsbeträgen gezahlte Zulagen und unständige Entgeltbestandteile gemäß § 8a und § 8b, soweit diese nicht gemäß § 20 (Bund) Abs. 3 Satz 1 TVöD von der Bemessung ausgenommen sind). ³Im Bereich der VKA beträgt diese 90 v.H. des den Auszubildenden in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten Entgelts (Ausbildungsentgelt, in Monatsbeträgen gezahlte Zulagen und unständige Entgeltbestandteile gemäß § 8a und § 8b, soweit diese nicht gemäß § 20 (VKA) Abs. 2 Satz 1 TVöD von der Bemessung ausgenommen sind).“

bb) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben. Dem bisherigen Satz 6 wird die Satzbezeichnung „4“ vorangestellt.

cc) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „Satz 2, Satz 3 bzw. Satz 4“ durch die Wörter „Satz 2 bzw. Satz 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2022 in Kraft.

ARBEITSRECHTSREGELUN- GEN

Bekanntmachung von Tarifverträgen

Folgender gemäß § 1 c KAO in den Geltungsbereich der KAO übernommener Tarifvertrag wird hiermit veröffentlicht:

Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil BBiG - vom 13. September 2005

vom 14. Juli 2022

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern
und für Heimat, und
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand, einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften],
andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des TVAöD - Besonderer Teil BBiG –

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil BBiG - vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 11 vom 25. Oktober 2020, wird wie folgt geändert:

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Jahressonderzahlung beträgt 90 v.H. des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8).“

b) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

2. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2022 in Kraft.

ARBEITSRECHTSREGELUN- GEN

Bekanntmachung von Tarifverträgen

Folgender gemäß § 1 c KAO in den Geltungsbereich der KAO übernommener Tarifvertrag wird hiermit veröffentlicht:

Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil - vom 13. September 2005

vom 18. Mai 2022

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern
und für Heimat, und
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand, einerseits

und

Zwischen

[den vertragsschließenden Gewerkschaften],
andererseits

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern
und für Heimat, und
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber-
verbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand, einerseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des TVAöD - Allgemeiner Teil –

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil - vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 25. Oktober 2020, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Buchstabe b wird nach dem Wort „(Pflegeberufegesetz),“ folgender neuer Spiegelstrich angefügt:

„– in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger nach landesrechtlichen Regelungen,“
2. In Absatz 2 Buchstabe a werden die Wörter „sowie Heilerziehungspfleschüler/innen“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

ARBEITSRECHTSREGELUN- GEN

Bekanntmachung von Tarifverträgen

Folgender gemäß § 1 c KAO in den Geltungsbereich der KAO übernommener Tarifvertrag wird hiermit veröffentlicht:

Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum Tarifver- **trag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes** **(TVAöD) - Allgemeiner Teil - vom** **13. September 2005**

vom 14. Juli 2022

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften],
andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des TVAöD - Allgemeiner Teil –

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil - vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 18. Mai 2022, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

3. In Buchstabe b wird die Angabe unter dem zweiten Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„– in der Operationstechnischen Assistenz und der Anästhesietechnischen Assistenz, die unter das Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz – ATA-OTA-G) fallen,“

4. Dem Buchstaben b wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Abs. 1 Buchst. b zweiter Spiegelstrich:

Für Schülerinnen/Schüler, die ihre Ausbildung in der Operationstechnischen Assistenz und der Anästhesietechnischen Assistenz vor dem 1. Januar 2022 begonnen haben, richtet sich diese jeweils nach der Empfehlung der Deutschen Krankenhausesellschaft vom 17. September 2013.“

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Ober-

kirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Rotenbühlplatz 10, 70173 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25